

## Rundschreiben vom 13/08/2020 über die Nummerierung der Seiten der belgischen Patentanmeldung

Dieses Rundschreiben enthält die vor dem Amt für geistiges Eigentum (OPRI) geltenden Regeln für die Nummerierung der Seiten der belgischen Patentanmeldung gemäß Artikel 17 § 5 des Königlichen Erlasses vom 2. Dezember 1986 über die Anmeldung, die Erteilung und die Aufrechterhaltung von Erfindungspatenten.

### Bestimmungen, die für alle belgischen Patentanmeldungen gelten, die bei OPRI anhängig sind oder eingereicht wurden, ab dem 01/09/2020<sup>1</sup>.

Gemäß Artikel 17 § 5 des oben genannten Königlichen Erlasses sind alle Blätter der Patentanmeldung fortlaufend mit arabischen Zahlen zu nummerieren. Diese Nummerierung wird wie folgt vorgenommen:

Die Seiten des Antrags auf Erteilung eines Patents (Anmeldeformular) sind mit einer gesonderten, mit 1 beginnenden Zahlenreihe zu nummerieren.

Die Antragsunterlagen werden nach Wahl des Antragstellers entsprechend einer der beiden unten aufgeführten Optionen nummeriert:

- Entweder eine Zahlenreihe, die mit 1 beginnt und vom ersten Blatt der Beschreibung über die Anspruchsblätter, dann die Blätter der Zeichnungen bis zum letzten Blatt der Zusammenfassung gilt.
- Oder zwei Zahlenreihen, die jeweils mit 1 beginnen und einerseits nur vom ersten Blatt der Beschreibung bis zum letzten Blatt der Ansprüche und andererseits nur für die Blätter der Zeichnungen gelten<sup>2</sup>.
  - Wählt man diese zweite Option, müssen die Blätter der Zusammenfassung nicht nummeriert werden (wenn sie dennoch nummeriert sind, führt dies nicht zu einem Antrag auf Anpassung).
  - Gegebenenfalls erfüllt eine visuell unterscheidbare Nummerierung von Zeichnungen des Typs "1/3, 2/3, 3/3" die Forderung nach einer Nummerierungsfolge, die mit 1 beginnt.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann dazu führen, dass das OPRI auf der Grundlage von Artikel XI.21 des Wirtschaftsgesetzbuches Anpassungsanträge stellt.



Jérôme DEBRULLE  
Direktor des OPRI

<sup>1</sup> Belgische Patentanmeldungen, die bereits vor dem 01/09/2020 in Bezug auf die Seitennummerierung regularisiert wurden, dürfen jedoch nicht mittels separater Zahlenreihen neu nummeriert werden, außer während der in Artikel XI.23 des Wirtschaftsgesetzbuches genannten Änderungsfrist.

<sup>2</sup> Es ist zu beachten, dass diese neue Nummerierungsmöglichkeit keinen Einfluss auf die Art und Weise hat, wie die Anzahl der Seiten für jedes Dokument in der Anmeldung im Modul für die elektronische Einreichung von belgischen Patentanmeldungen (BEPAT) angegeben wird. Dieses Modul bezieht sich auf die Anzahl der Seiten des Dokuments und ist unabhängig von der tatsächlichen Paginierung, die im Dokument verwendet wird.